

8.3.2017

A8-0251/136

Änderungsantrag 136

**Kristina Winberg, Robert Jaroslaw Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren,
Petr Mach**

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu vernichten, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden.

Die Mitgliedstaaten können mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert wurden.

Der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen

AM\1119608DE.docx

PE598.517v01-00

Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

(*) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19).

Or. en